

Kurztitel

Grundausbildung für den Fachdienst (Entlohnungsgruppe v3)

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 482/2005 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 374/2012

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2006

Außerkräftretensdatum

30.11.2012

Text**Benotung**

§ 10. Die Benotung der Fachdienstprüfung erfolgt unter Einschluss der Ergebnisse einer allfälligen Teilprüfung. Das Gesamtergebnis ist mit „bestanden“ (gegebenenfalls mit Auszeichnung aus bestimmten Gegenständen) oder mit „nicht bestanden“ zu beurteilen.